



**CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL**  
INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT EINSCHL. WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT  
PROF. DR. MICHAEL FISCHER  
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELSRECHT,  
WIRTSCHAFTSRECHT UND STEUERRECHT

PROF. DR. MICHAEL FISCHER • OLSHAUSENSTR. 40 • D-24098 KIEL

An die  
Mitglieder des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
11.2006 08:24  
Exp. 1  
LPL

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1427**

Kiel, 13. November 2006

**Ergänzende Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes**   
**- Landesverband Schleswig-Holstein - zu dem Entwurf eines Gesetzes**   
**über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein**   
**(Hochschulgesetz - HSG) (Drucks. 16/1007)**

**Deutscher Hochschulverband  
Landesverband Schleswig-Holstein  
c/o Prof. Dr. Michael Fischer  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Leibnizstrasse 6  
24118 Kiel**

An die  
Mitglieder des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Postfach 7121

**24171 Kiel**

Kiel, den 13. November 2006

**Ergänzende Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes  
- Landesverband Schleswig-Holstein - zu dem Entwurf eines Gesetzes  
über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulge-  
setz – HSG) (Drucks. 16/2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Anhörung zur Änderung des o.g. Gesetzesentwurfes am 16. November 2006 übersende ich Ihnen anliegend eine ergänzende Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Schleswig-Holstein.

Wir bitten darum, auch die Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes vom 16. August 2006 bei Ihren Beratungen weiterhin zu berücksichtigen.

In der mündlichen Anhörung werden wir die Änderungsvorschläge gern erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Michael Fischer  
Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein  
im Deutschen Hochschulverband



Anlage:

**Ergänzende Stellungnahme  
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)  
- Landesverband Schleswig-Holstein -  
zu dem Entwurf eines Gesetzes  
über die Hochschulen und das Universitätsklinikum  
Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)**

Ergänzend zur Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes vom 16. August 2006, die hier vollumfänglich aufrechterhalten wird, soll folgendes ausgeführt werden:

1. Der mit den §§ 18 und 19 HSG implementierte Hochschulrat/Universitätsrat als dem zentralem Organ der Hochschule in Schleswig-Holstein hat viel zu weit reichende Kompetenzen und Aufgaben, die nicht nur zu einer Schwächung der Autonomie der Hochschulen führen, sondern auch mit einem Mehraufwand an Bürokratie einhergehen. Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein – (DHV) ist deshalb der Meinung, dass der Hochschulrat/Universitätsrat wie in anderen Bundesländern ausschließlich eine beratende Funktion haben sollte. Als Entscheidungsgremium sollte er allenfalls über die Struktur- und Entwicklungsplanung der gesamten Universitätslandschaft sowie damit unmittelbar zusammenhängende Fragen beschließen. Erforderlich scheint auch zu sein, dass die Mitglieder des Universitätsrates personell außerhalb Schleswig-Holsteins gewonnen werden. Die entsprechende Formulierung in § 19 Abs. 3 HSG-E sollte entsprechend geändert werden.
2. Qualitätssicherung von Wissenschaft und Lehre an Universitäten:
  - a) Der DHV regt dringend an, die Unterschiede unseres geltenden Systems zwischen angewandter Lehre, die bei Fachhochschulen angesiedelt ist, und Universitäten als der Schnittstelle von Wissenschaft und Lehre nicht aufzulösen.

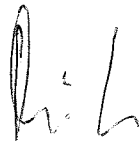
Dies würde insgesamt zu einer qualitativen Verschlechterung der Wissenschaften und des Niveaus der wissenschaftlich fundierten Lehre in Universitäten führen.

- b) Für die personelle Qualitätssicherung – vor allen Dingen auch im Wettbewerb zu anderen Bundesländern – ist es ungeeignet, Universitätsprofessorinnen und -professoren zunächst nur auf Zeit ernennen zu wollen (§ 63 Abs. 1 S. 1 HSG-E). Diese Regelung ist – in Form einer Ernennung auf Probe – nur für Fachhochschulen sinnvoll, nicht aber für Universitäten, die auf dem Sektor der Wissenschaft um die besten Köpfe im Land bzw. international im Wettbewerb stehen.
- c) Die Qualität der Wissenschaft würde beeinträchtigt, wenn das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, auch auf Fachhochschulen ausgedehnt würde. Promotionen sind Ausfluss einer Forschungstätigkeit und nicht einer schlichten Lehrtätigkeit. Insoweit ist § 54 Abs. 5 HSG-E einerseits zu begrüßen, als im Umkehrschluss bestimmte Fachhochschulen kein Promotionsrecht besitzen. Andererseits wäre es ausdrücklich zu befürworten, wenn das entsprechende Recht von vornherein allein auf Universitäten als Grundsatzentscheidung begrenzt würde.
- d) Ebenso steht der DHV der Regelung des § 54 Abs. 4 HSG-E skeptisch gegenüber, neue Organisationsmodelle wie die Einrichtung von Promotionsstudiengängen zu erproben. Die Promotion deutscher Provenienz ist ein international anerkanntes, ausgewiesenes Qualitäts- und Gütesiegel. Zumindest ist zu begrüßen, dass die Einführung entsprechender Organisationsmodelle einer entsprechenden Satzung des Fachbereichs bedarf, so dass die entsprechenden Modelle den einzelnen Fakultäten nicht aufgezwungen werden können.
- e) Betreffend die Habilitationen sollte klargestellt werden, dass Fachhochschulen keine Gelegenheit zur Habilitation geben können. Es ist zwar in § 55 Abs. 1 HSG-E nur von „Universitäten“ die Rede. Eine nähere Abgrenzung zwischen Fachhochschule und Universität findet sich allerdings nicht in dem Grundla-

genabschnitt der § 1 ff. HSG-E.

- f) Der DHV setzt sich schließlich für eine Streichung des § 60 Abs. 2 HSG-E ein, die im Ergebnis zu einer Zweiteilung der Professorenschaft in Lehrprofessur und Forschungsprofessur führen kann. Universitäten zeichnen sich durch die Zusammenführung von Forschung und Lehre aus, in dem beide Bereiche sich sowohl zum Wohle der Wissenschaft als auch zum Wohle der Forschung gegenseitig fördern und ergänzen. Diesen Grundsatz konterkariert § 60 Abs. 2 HSG-E. Durch die Einführung von Lehrprofessuren wird die Grenzlinie zu den Fachhochschulen, bei denen die angewandte Lehre im Mittelpunkt steht, verwischt. Durch die Forschungsprofessuren wird die Grenzlinie zu rein wissenschaftlich ausgerichteten Instituten verwischt. Damit wird die Identität der Universität als Forschungs- *und* Lehreinrichtung in ihrem Kernbereich tangiert.

Der DHV ist sehr besorgt um die Qualitätssicherung und -verbesserung in den Universitäten. Er bittet daher nachdrücklich darum, dass die vorgeschlagenen essentiellen Änderungen Eingang in das Gesetz finden.



gez.

Univ.-Prof. Dr. Michael Fischer

Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein  
im Deutschen Hochschulverband

Kiel, den 13. November 2006